



Juli 2014

Dieses Informationsblatt ist für den Gerichtshof nicht bindend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

# Religiöse Symbole und Kleidung

## Religiöse Symbole in Klassenräumen staatlicher Schulen

### Lautsi u. a. gegen Italien

18. März 2011 (Große Kammer)

Die Kinder der Beschwerdeführerin besuchten eine staatliche Schule, in der in allen Klassenzimmern Kruzifixe an den Wänden hingen, was die Beschwerdeführerin als mit dem Prinzip des Säkularismus unvereinbar betrachtete, nach dem sie ihre Kinder erziehen wollte. Bei einer Versammlung der Schulverwaltung sprach der Ehemann der Beschwerdeführerin die Präsenz religiöser Symbole in den Klassenzimmern an, insbesondere erwähnte er die Kruzifixe und warf die Frage auf, ob diese nicht entfernt werden sollten. Nach der Entscheidung der Schulverwaltung, die Kruzifixe in den Klassenzimmern hängen zu lassen, wandte sich die Beschwerdeführerin an die Verwaltungsgerichte und machte erfolglos geltend, es lege ein Verstoß gegen das Prinzip des Säkularismus vor. Sie klagte vor dem Gerichtshof, das Kruzifix in der von ihren Kindern besuchten staatlichen Schule verstoße gegen Artikel 9 (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit) der Europäischen Menschenrechtskonvention und gegen Artikel 2 Protokoll Nr. 1 (Recht auf Bildung) zur Konvention.

In seinem Urteil der Großen Kammer stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte **keine Verletzung von Artikel 2 Protokoll Nr. 1** (Recht auf Bildung) fest und befand, dass sich keine gesonderte Frage im Hinblick auf Artikel 9 (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit) der Konvention stellte. Er war der Ansicht, dass die Frage nach religiösen Symbolen in Klassenzimmern in den Beurteilungsspielraum des Staates fällt, insbesondere, da es keinen europäischen Konsens in dieser Frage gibt. Dies galt allerdings nur unter der Voraussetzung, dass Entscheidungen in diesem Bereich nicht zu einer Form von Indoktrination führen. Die Tatsache, dass die allgegenwärtige Präsenz von Kruzifixen in Klassenzimmern italienischer staatlicher Schulen der wichtigsten Religion des Landes eine deutliche Sichtbarkeit verlieh, genügte an sich noch nicht, um eine Indoktrinierung darzustellen. Darüber hinaus wurde die Präsenz von Kruzifixen nicht mit verpflichtendem Unterricht über das Christentum assoziiert; es gab keinen Grund anzunehmen, dass die Behörden intolerant gegenüber Schülern wären, die andersgläubig waren, keiner Religion angehörten oder nicht-religiösen philosophischen Überzeugungen anhängen. Schließlich hatte die Beschwerdeführerin als Elternteil ihr Recht, ihre Kinder aufzuklären und sie im Einklang mit ihren eigenen philosophischen Überzeugungen zu erziehen.

## Verpflichtung, auf Fotos in amtlichen Dokumenten keine Kopfbedeckung zu tragen

### Mann Singh gegen Frankreich

13. November 2008 (Zulässigkeitsentscheidung)

Der Beschwerdeführer, ein praktizierender Sikh, trug vor, die Verpflichtung, ohne Kopfbedeckung auf dem Foto seines Führerscheins gezeigt zu werden, käme einem Eingriff in sein Privatleben und seine Religions- und Gewissensfreiheit gleich. Er rügte,

die fraglichen Bestimmungen sähen keine Ausnahmen für Mitglieder der Sikhgemeinde vor.

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerde für **unzulässig** (offensichtlich unbegründet). Er fand, dass Lichtbilder zur Verwendung in Führerscheinen, die die fotografierte Person ohne Kopfbedeckung zeigen, für die Behörden notwendig seien, insbesondere, da sie es ihnen bei Verkehrskontrollen ermöglichen, den Fahrer zu identifizieren und zu überprüfen, ob er eine Fahrerlaubnis für das Fahrzeug besitzt. Der Gerichtshof unterstrich, dass solche Kontrollen nötig sind, um die öffentliche Sicherheit im Sinne des Artikels 9 § 2 der Konvention sicherzustellen. Er war der Auffassung, dass die detaillierten Anordnungen für die Ausführung solcher Kontrollen in den Beurteilungsspielraum des betroffenen Staates fallen, vor allem da es nur vereinzelt vorkomme, dass Personen zu diesem Zweck bzw. für die Erstaussstellung eines Führerscheins ihren Turban abnehmen müssen. Er war daher der Ansicht, dass der Eingriff in die Rechte des Beschwerdeführers gerechtfertigt und im Hinblick auf den verfolgten Zweck verhältnismäßig war.

## Sicherheitskontrollen (Flughäfen, konsularische Einrichtungen u.a.)

---

### Phull gegen Frankreich

11. Januar 2005 (Zulässigkeitsentscheidung)

Unter Berufung auf Artikel 9 der Konvention rügte der Beschwerdeführer, ein praktizierender Sikh, den Eingriff in sein Recht auf Religionsfreiheit durch Flughafenbehörden, die ihn bei Sicherheitskontrollen genötigt hätten, seinen Turban abzulegen. Er trug vor, es habe kein Grund für die Abnahme des Turbans vorgelegen, insbesondere da er sich nicht geweigert habe, durch den Durchgangsscanner zu gehen oder mit einem Handdetektor überprüft zu werden.

Der Gerichtshof vertrat die Auffassung, dass Sicherheitskontrollen an Flughäfen im Interesse der öffentlichen Sicherheit notwendig sind, im Sinne des Artikels 9 § 2 der Konvention und dass die Bestimmungen im vorliegenden Fall in den Beurteilungsspielraum des Staates fielen, insbesondere da die Maßnahme nur gelegentlich angewandt wurde. Er erachtete daher die unter Berufung auf Artikel 9 der Konvention eingereichte Beschwerde für offensichtlich unbegründet und erklärte sie für **unzulässig**.

### El Morsli gegen Frankreich

4. März 2008 (Zulässigkeitsentscheidung)

Der Beschwerdeführerin, einer marokkanischen Staatsangehörigen, die mit einem Franzosen verheiratet war, wurde ein Einreisevisum nach Frankreich verweigert, als sie sich im französischen Generalkonsulat in Marrakesch weigerte, bei einer Identitätskontrolle durch männliches Personal ihr Kopftuch abzulegen.

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerde für **unzulässig** (offensichtlich unbegründet). Er war der Ansicht, dass Identitätskontrollen als Teil der Sicherheitsmaßnahmen eines Generalkonsulats dem legitimen Ziel der öffentlichen Sicherheit dienen und dass die Verpflichtung der Beschwerdeführerin, ihr Kopftuch abzulegen zeitlich begrenzt war.

## Tragen religiöser Symbole und Kleidung an Schulen und Universitäten

---

### Lehrer und Professoren

#### Dahlab gegen die Schweiz

15. Februar 2001 (Zulässigkeitsentscheidung)

Die Beschwerdeführerin, eine Grundschullehrerin, die zum Islam konvertiert war,

beklagte sich über die Entscheidung der Schulbehörden, ihr das Tragen eines Kopftuches während des Unterrichts zu verbieten. Diese Entscheidung wurde vom Bundesgericht im Jahr 1997 bestätigt. Sie hatte bereits zuvor einige Jahre lang in der Schule ein Kopftuch getragen, ohne dass dies zu offensichtlichen Unruhen geführt hätte.

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerde für **unzulässig** (offensichtlich unbegründet). Er war der Auffassung, dass die Maßnahme nicht unzumutbar gewesen war angesichts des Alters der Kinder (zwischen vier und acht Jahren) für die die Beschwerdeführerin verantwortlich war, in dem diese einfacher zu beeinflussen waren als ältere Schüler.

### **Kurtulmuş gegen die Türkei**

24. Januar 2006 (Zulässigkeitsentscheidung)

Dieser Fall betraf die Vorschrift, dass eine Universitätsprofessorin bei der Ausübung ihres Berufs kein Kopftuch tragen durfte. Die Beschwerdeführerin trug vor, das Verbot während der Vorlesung ein Kopftuch zu tragen, habe ihr Recht verletzt, ihre Religion frei zu zeigen. Sie trug insbesondere vor, dass die Entscheidung infolge der Anhörung im Disziplinarverfahren, nämlich, dass sie aufgrund des Tragens eines islamischen Kopftuches hätte kündigen sollen, einen Verstoß gegen ihre Rechte darstelle, die durch Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privatlebens), Artikel 9 (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit) und Artikel 10 (Freiheit der Meinungsäußerung) der Konvention garantiert würden.

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerde für **unzulässig** (offensichtlich unbegründet). Er war der Ansicht, dass im besonderen Kontext des Verhältnisses zwischen Staat und Religionen der Rolle der innerstaatlichen Entscheidungsträger ein besonderes Gewicht eingeräumt werden muss. In einer demokratischen Gesellschaft ist der Staat berechtigt, das Tragen des islamischen Kopftuches zu verbieten, wenn diese Praxis mit dem Ziel, die Rechte und Freiheiten anderer zu schützen, kollidiert. Im vorliegenden Fall hatte die Beschwerdeführerin beschlossen, Beamtin zu werden; die von den Behörden gezeigte „Toleranz“, auf die sich die Beschwerdeführerin berief, machte die strittige Regelung nicht weniger rechtlich bindend. Die fragliche Kleiderordnung, die ausnahmslos für alle Mitglieder des Beamtentums galt, diente dazu, die Prinzipien des Säkularismus und der Neutralität der Staatsdiener aufrechtzuerhalten, insbesondere im Bereich staatlicher Bildungseinrichtungen. Zudem muss der Umfang solcher Maßnahmen sowie die Gestaltung ihrer Umsetzung zu einem gewissen Maße dem betroffenen Staat überlassen werden. Unter Berücksichtigung des Beurteilungsspielraums der Staaten in diesem Bereich kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass der gerügte Eingriff gerechtfertigt und im Hinblick auf den verfolgten Zweck verhältnismäßig war.

## Schüler und Studenten

### **Leyla Şahin gegen die Türkei**

10. November 2005 (Große Kammer)

Die Beschwerdeführerin stammte aus einer traditionellen Familie praktizierender Muslime und erachtete es als ihre religiöse Pflicht, das islamische Kopftuch zu tragen. Sie beklagte sich über die Ankündigung einer Regelung im Jahr 1998 – sie war zu jener Zeit Medizinstudentin an der Universität in Istanbul – wonach es Studentinnen verboten sei, in den Vorlesungen oder während der Prüfungen ein Kopftuch zu tragen. Dies habe dazu geführt, dass sie das Land verlassen und ihr Studium in Österreich fortgesetzt habe.

Der Gerichtshof fand **keine Verletzung von Artikel 9** der Konvention. Er sah für den Eingriff in das Recht der Beschwerdeführerin, ihre Religion zu zeigen, eine rechtliche Grundlage im türkischen Recht, da das türkische Verfassungsgericht bereits zuvor entschieden hatte, dass das Tragen eines Kopftuches an Universitäten der Verfassung widerspreche. Ab dem Zeitpunkt, zu dem sie sich in der Universität einschrieb, hätte es der Beschwerdeführerin daher klar sein müssen, dass es Beschränkungen für das Tragen des islamischen Kopftuches gab. Ab dem Moment, zu dem die Regelung verlautbart wurde, hätte es ihr auch klar sein müssen, dass ihr wahrscheinlich der Zutritt zu den Vorlesungen und Prüfungen verweigert würde, sollte sie weiterhin ein Kopftuch tragen.

Unter Berücksichtigung des Beurteilungsspielraums der Staaten in diesem Bereich fand der Gerichtshof zudem, dass der Eingriff in die Rechte der Beschwerdeführerin im Sinne von Artikel 9 § 2 der Konvention als „notwendig in einer demokratischen Gesellschaft“ betrachtet werden konnte. Insbesondere musste der Einfluss berücksichtigt werden, den das Tragen des islamischen Kopftuches, das oft als eine obligatorische, religiöse Pflicht dargestellt oder wahrgenommen wird, auf diejenigen haben kann, die sich dagegen entscheiden.

### **Köse und 93 andere gegen die Türkei**

24. Januar 2006 (Zulässigkeitsentscheidung)

Dieser Fall betraf das für Schülerinnen einer religiös orientierten, öffentlichen, weiterführenden Schule geltende Verbot, auf dem Schulgelände das islamische Kopftuch zu tragen. Unter Berufung auf Artikel 9 der Konvention rügten die Schülerinnen insbesondere, das Verbot, ein islamisches Kopftuch an der Schule zu tragen, stelle einen ungerechtfertigten Eingriff in ihr Recht auf Religionsfreiheit und vor allem ihr Recht dar, ihre Religion zu bekunden. Die Eltern trugen vor, das Verbot, das islamische Kopftuch in diesen Schulen zu tragen, verletze das Recht ihrer Kinder auf Bildung gemäß Artikel 2 Protokoll Nr. 1 (Recht auf Bildung). Sie trugen ferner vor, die Maßnahmen würden auch in das Recht der Eltern gemäß dem zweiten Satz von Artikel 2 Protokoll Nr. 1 eingreifen. Sie hätten ihre Kinder in dem Glauben in die fraglichen Schulen eingeschrieben, sie würden eine Ausbildung im Einklang mit ihren religiösen Überzeugungen erhalten. Hingegen hätten die Maßnahmen, die ihnen ab Februar 2002 auferlegt worden seien, sie dieses Rechts beraubt.

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerde für **unzulässig** (offensichtlich unbegründet). Er war der Ansicht, dass die Kleiderordnung eine allgemeine Maßnahme darstellte, die auf alle Schüler ungeachtet ihrer religiösen Überzeugung anwendbar war. Folglich gab es keinen Anschein für eine Verletzung von Artikel 9 der Konvention, selbst wenn angenommen würde, dass es einen Eingriff in das Recht der Beschwerdeführer gegeben hatte, ihre Religion kundzutun. Was die Beschwerde unter Berufung auf Artikel 2 Protokoll Nr. 1 der Konvention betraf, fand der Gerichtshof einerseits, dass die fragliche Beschränkung auf klaren Prinzipien beruhte und verhältnismäßig war im Hinblick auf die Ziele, Regellosigkeit zu verhindern, die Rechte und Freiheiten anderer zu schützen und die Neutralität der weiterführenden Schulen zu bewahren; andererseits verletzte die Kleiderordnung nicht das Recht der Eltern, ihre Kinder entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen, gemäß Artikel 2 Protokoll Nr. 1 der Konvention.

### **Dogru gegen Frankreich und Kervanci gegen Frankreich**

4. Dezember 2008

Die Beschwerdeführerinnen, beide Muslime, waren im Schuljahr 1998-1999 im ersten Jahr an einer staatlichen, weiterführenden Schule eingeschrieben. Zu mehreren Gelegenheiten nahmen sie am Sportunterricht teil und weigerten sich trotz mehrerer Aufforderungen seitens ihres Lehrers, ihre Kopftücher abzunehmen. Das Disziplinarkomitee der Schule beschloss, sie wegen Verstoßes gegen ihre Teilnahmepflicht der Schule zu verweisen, da sie es versäumt hätten, aktiv an diesem Unterricht teilzunehmen. Diese Entscheidung wurde von den Gerichten bestätigt.

Der Gerichtshof fand in beiden Fällen **keine Verletzung von Artikel 9 der Konvention**. Er war insbesondere der Auffassung, dass die Schlussfolgerung, die die nationalen Behörden gezogen hatten angemessen war, nämlich, dass das Tragen eines Schleiers wie des islamischen Kopftuches aus Gesundheits- bzw. Sicherheitsgründen mit dem Sportunterricht unvereinbar war. Er akzeptierte, dass die den Beschwerdeführerinnen auferlegte Strafe sich nicht aus ihren religiösen Überzeugungen ergeben hatte, wie sie geltend machten, sondern aus ihrer Weigerung, den Regeln auf dem Schulgelände (über welche sie ordnungsgemäß informiert worden waren) Folge zu leisten.

### Aktas gegen Frankreich, Bayrak gegen Frankreich, Gamaledyn gegen Frankreich, Ghazal gegen Frankreich, J. Singh gegen Frankreich und R. Singh gegen Frankreich

30. Juni 2009 (Zulässigkeitsentscheidung)

Diese Beschwerden betrafen den Verweis von sechs Schülern von ihren Schulen, weil sie augenfällige Symbole religiöser Herkunft getragen hatten. Sie waren an verschiedenen staatlichen Schulen im Schuljahr 2004-2005 eingeschrieben. Am ersten Schultag trugen die Mädchen, die Muslima waren, Kopftuch oder Schleier. Die Jungen trugen ein „keski“, einen bei Sikhs verwendeten Unterturban. Da sie sich weigerten, ihre jeweilige Kopfbedeckung zu entfernen, wurde ihnen der Zugang zum Klassenzimmer verwehrt. Nach einer Gesprächsphase mit den Familien wurden sie der Schulen verwiesen, da sie sich nicht dem Unterrichtsgesetz gemäß verhielten. Vor dem Gerichtshof beklagten sie sich über das Verbot, eine Kopfbedeckung zu tragen, das ihnen die Schulen auferlegt hatten und beriefen sich insbesondere auf Artikel 9 der Konvention.

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerde für **unzulässig** (offensichtlich unbegründet). Er fand insbesondere, dass der Eingriff in die Freiheit der Schüler, ihre Religion zu zeigen, gesetzlich vorgesehen gewesen war und den legitimen Zweck verfolgte, die Rechte und Freiheiten anderer und die öffentliche Ordnung zu schützen. Der Gerichtshof unterstrich ferner die Rolle des Staates als neutraler Instanz bezüglich der Ausübung unterschiedlicher Religionen, Glaubensrichtungen und Überzeugungen. In Bezug auf die Bestrafung durch endgültigen Schulverweis stellte er fest, diese sei nicht unverhältnismäßig zu den verfolgten Zielen, da die Schüler immer noch die Möglichkeit hätten, ihren Schulbesuch durch Fernunterricht fortzuführen.

## Tragen religiöser Symbole oder Kleidung bei der Arbeit

---

### Eweida u.a. gegen Vereinigtes Königreich

15. Januar 2013

Die beiden Beschwerdeführerinnen, eine Angestellte der *British Airways* und eine Altenpflegerin, sind praktizierende Christinnen. Sie rügten insbesondere, dass ihre Arbeitgeber ihnen Beschränkungen beim Tragen eines christlichen Kruzifixes an einer Halskette während der Arbeit auferlegt hatten. Sie beklagten sich darüber, dass das innerstaatliche Recht sie nicht angemessen bei der Bekundung ihrer Religion schütze.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 9** (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit) der Konvention fest hinsichtlich der ersten Beschwerdeführerin, aber **keine Verletzung von Artikel 9, allein genommen oder zusammen mit Artikel 14** (Diskriminierungsverbot) hinsichtlich der zweiten Beschwerdeführerin. Er war nicht der Ansicht, dass das Fehlen eines ausdrücklichen Schutzes nach britischem Recht bezüglich des Tragens religiöser Kleidung und Symbole am Arbeitsplatz an sich das Recht, seine Religion zu zeigen, verletzt. Die innerstaatlichen Gerichte hatten diese Frage geprüft, auch hinsichtlich des Diskriminierungsvorwurfs der Beschwerdeführerinnen. Im Fall der ersten Beschwerdeführerin fand der Gerichtshof, dass auf der einen Seite der Abwägung das Bedürfnis der Beschwerdeführerin stand, ihre religiöse Überzeugung zu zeigen. Auf der anderen Seite stand der Wunsch des Arbeitgebers, einen bestimmten Ruf des Unternehmens zu schützen. Obwohl dieses Ziel zweifelsohne legitim war, hatten die innerstaatlichen Gerichte ihm jedoch ein zu starkes Gewicht beigemessen. Im Fall der zweiten Beschwerdeführerin war die Möglichkeit, am Arbeitsplatz ein Symbol ihres christlichen Glaubens zu zeigen, zwar auch von großem Gewicht. Die für die Entfernung des Kruzifixes vorgetragenen Gründe, nämlich der Gesundheitsschutz und die Sicherheit im Krankenhaus, waren aber für sich von größerer Bedeutung als die von der Beschwerdeführerin vorgetragenen Gründe. Die Krankenhausverwaltung war zudem sehr wohl dafür zuständig gewesen, Entscheidungen über die Sicherheit in der Klinik zu treffen.

### Anhängige Beschwerde

#### **Ebrahimian gegen Frankreich (Nr. 64846/11)**

Beschwerde wurde der französischen Regierung am 10. Juni 2013 zugestellt.

Die Beschwerdeführerin war eine zeitlich befristet angestellte Sozialarbeiterin in einer Beratungs- und Behandlungsabteilung eines Krankenhauses. Am 11. Dezember 2000 teilte ihr der Leiter der Personalabteilung mit, ihr Vertrag werde ab dem 31. Dezember 2000 nicht mehr verlängert werden. Der implizite Grund für diese Entscheidung war die Weigerung der Beschwerdeführerin, den Schleier abzulegen, den sie trug, und erging im Anschluss an Beschwerden einiger Patienten des Zentrums. Die Beschwerdeführerin klagte, die Nichterneuerung ihres Vertrages als Sozialarbeiterin begründe eine Verletzung ihres Rechts auf freie Bekundung ihrer religiösen Überzeugung.

Der Gerichtshof stellte die Beschwerde der französischen Regierung zu und stellte den Parteien Fragen zu Artikel 9 (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit) der Konvention.

## Tragen religiöser Symbole und Kleidung in Gerichtssälen

### Anhängige Beschwerde

#### **Barik Edidi gegen Spanien (Nr. 21780/13)**

Beschwerde wurde der spanischen Regierung am 2. September 2013 zugestellt.

Die Beschwerdeführerin, eine Rechtsanwältin, rügte insbesondere, dass sie des Gerichtssaales verwiesen wurde, weil sie einen *Hijab* (islamisches Kopftuch) getragen habe. Sie trägt insbesondere vor, dass die sachlichen Bestimmungen in dieser Angelegenheit dies nicht ausdrücklich verbieten würden.

Der Gerichtshof stellte die Beschwerde der spanischen Regierung zu und stellte den Parteien Fragen zu Artikel 6 § 1 (Recht auf ein faires Verfahren), Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens), Artikel 9 (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit) sowie Artikel 1 Protokoll Nr. 12 (Allgemeines Diskriminierungsverbot) der Konvention.

## Tragen religiöser Symbole und Kleidung im öffentlichen Raum

#### **Ahmet Arslan u. a. gegen die Türkei**

23. Februar 2010

Die Beschwerdeführer, 127 Mitglieder einer religiösen Gruppe, die als *Aczimendi tarikatı* bekannt wurde, rügten ihre Verurteilung im Jahr 1997 wegen eines Verstoßes gegen das Gesetz über das Tragen von Kopfbedeckung und die Regeln über das Tragen religiöser Kleidungsstücke in der Öffentlichkeit. Sie waren durch die Straßen gegangen und bei einer Gerichtsverhandlung in besagter Gruppenkleidung (bestehend aus einem Turban, Pumphosen, einer Tunika und einem Stock) erschienen.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 9** der Konvention fest. Er war insbesondere der Ansicht, dass es keinen Anzeichen dafür gab, dass die Beschwerdeführer eine Bedrohung der öffentlichen Sicherheit dargestellt hätten oder dass sie während ihrer Versammlung missioniert hätten, indem sie unangemessenen Druck auf Passanten ausübten. Der Gerichtshof betonte, dass dieser Fall im Gegensatz zu anderen eine Bestrafung für das Tragen einer bestimmten Kleidung an öffentlichen Orten betraf, die allen zugänglich waren und nicht eine Regelung über das Tragen religiöser Symbole in öffentlichen Einrichtungen, in denen die religiöse Neutralität gegenüber dem Recht auf Religionsfreiheit Vorrang einnehmen kann.

#### **S. A. S. gegen Frankreich (Nr. 43835/11)**

26. Juni 2014

Dieser Fall betraf die Beschwerde einer französischen Staatsangehörigen, einer praktizierenden Muslima, dass es ihr nach Inkrafttreten eines Gesetzes vom 11. April

2011, das die öffentliche Verhüllung des Gesichts verbietet, nicht länger gestattet war, den Vollscheier in der Öffentlichkeit zu tragen. Die Beschwerdeführerin ist strenggläubig und trug vor, die *Burka* und den *Niqab* im Einklang mit ihrem religiösen Glauben, ihrer Kultur und persönlichen Überzeugung zu tragen. Sie betonte ebenso, dass weder ihr Ehemann noch ein anderes Familienmitglied sie unter Druck gesetzt habe, sich in dieser Weise zu kleiden. Die Beschwerdeführerin fügte hinzu, sie trage den *Niqab* privat wie in der Öffentlichkeit, aber nicht gezielt. Sie sei daher damit zufrieden, den *Niqab* unter bestimmten Umständen nicht zu tragen, wünsche aber, ihn jederzeit tragen zu können, wenn es ihr beliebt. Schließlich sei es nicht ihr Ziel andere zu irritieren, sondern im inneren Frieden mit sich selbst zu sein.

Der Gerichtshof stellte **keine Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) fest und **keine Verletzung von Artikel 9** (Recht auf Achtung der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit) der Konvention. Er betonte insbesondere, dass der Respekt für die Bedingungen des „Zusammenlebens“ ein legitimes Ziel der Maßnahme war und dass der Staat einen großen Beurteilungsspielraum hat hinsichtlich dieser allgemeinen, politischen Frage, zu der es deutlich unterschiedliche Ansichten gibt. Das durch das Gesetz vom 11. Oktober 2010 erlassene Verbot verstieß nicht gegen die Konvention. Der Gerichtshof war ferner der Ansicht, dass **keine Verletzung von Artikel 14** (Diskriminierungsverbot) der Konvention in Verbindung mit Artikel 8 oder 9 vorlag: Zwar hatte das gesetzliche Verbot eine besonders negative Auswirkung auf die Lage muslimischer Frauen, die aus religiösen Gründen wünschten, den Vollscheier in der Öffentlichkeit zu tragen, die Maßnahme war aber objektiv und vernünftig zu rechtfertigen.

---

**Pressekontakt:**

Tel: +33 (0)3 90 21 42 08